



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Oktober 2014
(OR. en)

14556/14

PECHE 486
DELACT 207

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7540 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 20.10.2014 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7540 final.

Anl.: C(2014) 7540 final



Brüssel, den 20.10.2014
C(2014) 7540 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 20.10.2014

**zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in
den südwestlichen Gewässern**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein wichtiges Ziel der neuen Grundverordnung für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)¹ ist die schrittweise Abschaffung der Rückwürfe in allen Fischereien der EU. Rückwürfe stellen eine beträchtliche Ressourcenverschwendung dar und wirken sich negativ auf die nachhaltige Nutzung der Ressourcen sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien aus. Ab dem 1. Januar 2015 wird in den Unionsgewässern die Anlandeverpflichtung für Fischereien auf kleine pelagische Arten, Fischereien auf große pelagische Arten, Industriefischerei und alle wesentlichen Fischereien in der Ostsee gelten. In der reformierten Politik ist zudem eine stärkere Regionalisierung vorgesehen, wodurch das Mikromanagement auf Unionsebene beendet und dafür gesorgt werden soll, dass die Vorschriften an die Besonderheiten der einzelnen Fischerei- und Meeresgebiete angepasst werden.

Die neue GFP sieht eine Reihe von Bestimmungen zur Erleichterung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung vor. Unter anderem können die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Quoten allgemeine Flexibilitätsbestimmungen anwenden. Darüber hinaus sind in der neuen GFP-Verordnung spezifische Flexibilitätsmechanismen vorgesehen, die in Form von Mehrjahresplänen oder, wenn keine Mehrjahrespläne vorliegen, durch die sogenannten Rückwurfpläne umgesetzt werden müssen. Diese Rückwurfpläne sind als Übergangsmaßnahme mit einer maximalen Geltungsdauer von drei Jahren gedacht und werden als gemeinsame Empfehlungen mehrerer Mitgliedstaaten derselben Region oder desselben Meeresbeckens erarbeitet.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt gilt für Fangbeschränkungen unterliegende Arten, die in Fischereien auf kleine und große pelagische Arten sowie in der Industriefischerei in den südwestlichen Gewässern, d. h. den ICES-Gebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gefangen werden. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 kann ein Rückwurfplan folgende Elemente umfassen:

- besondere Bestimmungen in Bezug auf Fischereien oder Arten, für welche die Anlandeverpflichtung gilt;
- nähere Beschreibung der Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung, wenn Fischereien oder Arten bestimmte Kriterien hinsichtlich der Überlebensraten erfüllen;
- Bestimmungen für Ausnahmen wegen Geringfügigkeit gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- Bestimmungen über die Dokumentierung der Fänge;
- Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt auf die gemeinsame Empfehlung, die die betreffenden Mitgliedstaaten

¹ http://ec.europa.eu/fisheries/reform/index_de.htm

(d. h. Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal), die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den betreffenden Fischereien in dieser Region haben („an den südwestlichen Gewässern gelegene Mitgliedstaaten“), erarbeitet und der Kommission vorgelegt haben.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten einvernehmlich vereinbart, dass das den Vorsitz führende Land (Frankreich) der Kommission eine gemeinsame Empfehlung vorlegt. Dementsprechend wurde den Kommissionsdienststellen am 30. Juni 2014 die gemeinsame Empfehlung übermittelt. Sie enthielt folgende Elemente:

- Eine Beschreibung der von dem Rückwurfplan erfassten Fischereien;
- eine Ausnahme für die Ringwadenfischerei auf Sardelle, Stöcker und Makrele in den ICES-Untergebieten VIII, IX, X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 aufgrund hoher Überlebensraten;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die industriell betriebene pelagische Schleppnetzfisherei auf Blauen Wittling, der an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird, im ICES-Gebiet VIII;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die pelagische Schleppnetzfisherei auf Weißen Thun im ICES-Untergebiet VIII;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die pelagische Schleppnetzfisherei auf Sardelle, Makrele und Stöcker im ICES-Untergebiet VIII;
- eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die Ringwadenfischerei auf Sardelle, Makrele, Stöcker und Bastardmakrele in den ICES-Untergebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0;
- die Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung der Sardellen im ICES-Untergebiet IX auf 9 cm;
- die Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung der Sardellen im CECAF-Gebiet 34.1.2 auf 9 cm.

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist diese gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse, wobei die Standpunkte der drei für die unter die gemeinsame Empfehlung fallenden Fischereien zuständigen Beiräte, namentlich der Beirat für die südwestlichen Gewässer (SWW AC), der Beirat für pelagische Bestände (PEL AC) und der Beirat für Fernfischerei (LD AC), berücksichtigt wurden. Für alle diese Elemente enthält die gemeinsame Empfehlung entsprechende Belege, die die Ausnahmen und sonstigen Bestimmungen der gemeinsamen Empfehlung stützen.

Direkte Konsultationen zwischen den Beiräten und Sachverständigen und den Fischereiverantwortlichen in den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten an den

südwestlichen Gewässern fanden am 20. Mai, 6. Juni und 12. Juni 2014 statt. Daran nahmen auch Vertreter der Kommission teil. Auf diesen drei getrennten Sitzungen erhielten die Beiräte die Gelegenheit, ihre Empfehlungen für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung vorzustellen und darüber zu beraten sowie mit den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten zu diskutieren. Auf einer weiteren Sitzung am 20. Juni 2014 stellten die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten den drei Beiräten ihren Entwurf der gemeinsamen Empfehlung vor. Anschließend übermittelten die Beiräte den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten ihre Anmerkungen zum Entwurf der gemeinsamen Empfehlung.

Zwischen zwei der Beiräte und den Mitgliedstaaten an den südwestlichen Gewässern herrschte breite Übereinstimmung. Der SWW AC und der LD AC waren sich darin einig, dass es einer Ausnahme für die Ringwadenfischerei aufgrund hoher Überlebensraten bedarf. Der SWW AC befürwortete auch die Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardellen und hatte bereits früher eine entsprechende Stellungnahme abgegeben. Der SWW AC und der LD AC sprachen sich zudem für die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit aus. Beide Beiräte empfahlen eine Ausnahmeregelung aufgrund hoher Überlebensraten für alle in der Haken- und Leinenfischerei gefangenen Fische. Die Mitgliedstaaten hatten dies jedoch nicht in ihre gemeinsame Empfehlung aufgenommen, da ihrer Bewertung zufolge unerwünschte Fänge in diesen Fischereien sehr gering seien und daher keine eigene Ausnahmeregelung rechtfertigten. Die Beiräte wiesen auch auf mehrere Ungenauigkeiten hinsichtlich des Umfangs der in den Entwurf der gemeinsamen Empfehlung aufgenommenen Fischereien hin. Dies wurde in der endgültigen Fassung von den an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten berichtigt.

Der PEL AC legte im April 2014 ein umfassendes Paket von Empfehlungen für pelagische Fischereien innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs vor. Für die Fischereien in den südwestlichen Gewässern wurden die Empfehlungen des PEL AC für mehrere der vorgeschlagenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit teilweise berücksichtigt. Allerdings äußerte der PEL AC Bedenken, da einige der in seine Zuständigkeit fallenden Bestände gebietsübergreifend sind und somit die Gefahr bestehe, dass für denselben Bestand in verschiedenen Meeresbecken unterschiedliche Vorschriften gelten. So weit möglich haben die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten dies gebietsübergreifend berücksichtigt, um unterschiedliche Vorschriften zu vermeiden. Der PEL AC empfahl auch, dass im Rückwurfplan Fälle „höherer Gewalt“ berücksichtigt werden sollten, in denen aufgrund von Umständen, die die Sicherheit der Besatzung und des Schiffes gefährden, die Anlandeverpflichtung nicht eingehalten werden kann. Die Mitgliedstaaten nahmen dies zur Kenntnis, kamen jedoch zu dem Schluss, dass solche Umstände sinnvollerweise in der Grundverordnung nicht genannt sind und deshalb nicht in den Anwendungsbereich des Rückwurfplans fallen. Der PEL AC machte auch einige allgemeine Anmerkungen zur Dokumentierung der Fänge. Die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten beschlossen, diese Anmerkungen nicht zu berücksichtigen, da die Kontrolle und Überwachung der Umsetzung der Anlandeverpflichtung auf nationaler Ebene geregelt werden.

Die an den südwestlichen Gewässern gelegenen Mitgliedstaaten haben darüber hinaus das Gutachten des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF) zur Kenntnis genommen, der auf zu diesem Zweck einberufenen Sitzungen von

Expertengruppen im September 2013, im Dezember 2013 und im Februar 2014 (EWG 13-23², EWG 13-17³ und EWG 14-06⁴) den Mitgliedstaaten an den südwestlichen Gewässern zu allen Aspekten der Rückwurfpläne Leitlinien an die Hand gab. An diesen Sitzungen nahmen neben den eingeladenen Sachverständigen auch Beobachter aus den Beiräten und den Mitgliedstaaten teil. Des Weiteren wurden auch die Ratschläge einer im Februar 2014 zusammengetretenen ICES-Arbeitsgruppe zu Methoden zur Schätzung der Überlebensrate bei Rückwürfen⁵ (WKMEDS) einbezogen.

Die wichtigsten Elemente der von den Mitgliedstaaten an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung beziehen sich auf die Präzisierung des Rückwurfplans hinsichtlich der beteiligten Fischereien, der Bestimmungen zu den Ausnahmen aufgrund hoher Überlebensraten und wegen Geringfügigkeit sowie die Festsetzung von Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung. Diese Elemente wurden vom STECF auf seiner Plenartagung vom 7. bis zum 14. Juli 2014 bewertet⁶. Über die Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardellen im CECAF-Gebiet 34.1.2 hatte der STECF bereits im Jahr 2013 beraten⁷.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die meisten der von der EWG 14-01 vorgeschlagenen Informationsvorgaben zur Stützung der vorgeschlagenen Ausnahmen in der gemeinsamen Empfehlung im Wesentlichen erfüllt waren.

Hinsichtlich der Ausnahmeregelung für die Ringwadenfischerei aufgrund hoher Überlebensraten kam der STECF zu dem Ergebnis, dass der Anteil der überlebenden freigelassenen Fische bei mehr als 50 % liegen dürfte, vorausgesetzt, die Ergebnisse der Studie zu den Überlebensraten sind repräsentativ für die Überlebensraten in der gewerblichen Fischerei. Die Überlebensraten gemäß der in der gemeinsamen Empfehlung angeführten Studie schwanken, sind jedoch in der Regel hoch, was der Studie zufolge darauf zurückzuführen ist, dass unter realen Bedingungen die Zeit des Zusammendrängens der Fische vor der Freilassung in diesen Fischereien auf weniger als fünf Minuten geschätzt wird, während die Studie in diesen Fischereien hohe Überlebensraten ausweist, wenn die Fische weniger als zehn Minuten zusammengedrängt werden. Diese Ausnahme ließe somit das geltende Verbot unberührt (gemäß Artikel 19b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/98⁸ ist es verboten, Makrelen, Heringe oder Stöcker auszusetzen, bevor das Netz vollständig an Bord des Fischereifahrzeugs genommen wurde, da es zum Verlust toter oder sterbender Fische führen würde), denn das Aussetzen der Fische erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem sie eine hohe Überlebensrate nach der Freisetzung aufweisen. Der STECF empfahl weitere Arbeiten,

² http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/610582/2013-11_STECF+13-23++Landing+obligation+in+EU+Fisheries-part1_JRC86112.pdf

³ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/633247/2014-02_STECF+14-01++Landing+obligations+in+EU+fisheries+-p2_JRC88869.pdf

⁴ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/675595/2014-04_STECF+14-06++Landing+obligations+in+EU+fisheries_p3_JRC89785.pdf

⁵ <http://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Expert%20Group%20Report/acom/2014/WKMEDS/WKMEDS%20Report%202014.pdf>

⁶ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/812327/2014-07_STECF+PLEN+14-02_Final+Report_JRCxxx.pdf

⁷ http://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/535909/2013-04_STECF+PLEN+13-01_JRC81549.pdf

⁸ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

um festzustellen, ob die Versuchsbedingungen für die kommerziellen Fischereitätigkeiten repräsentativ sind. Er stellte fest, dass für diese Fischerei zusätzlich eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit vorgeschlagen wurde. Dabei kam er zu dem Schluss, dass diese Ausnahme mit stichhaltigen Argumenten begründet ist, die die Schwierigkeit, die Selektivität in dieser Fischerei zu erhöhen, belegen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die im ICES-Gebiet VIII betriebene pelagische Schleppnetzfisherei auf Blauen Wittling, der an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird, kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Schwierigkeit, die Selektivität zu erhöhen, und hinsichtlich der dem Schiff vermutlich entstehenden zusätzlichen Kosten beim Umgang hinreichend begründet ist.

Was die Ausnahme für die Fischerei auf Weißen Thun mit pelagischen Zweischiffsschleppnetzen im ICES-Untergebiet VIII betrifft, erscheint die Ausnahmeregelung gerechtfertigt, soweit sie auf den unverhältnismäßigen Kosten bei der getrennten Behandlung unerwünschter Fänge, in diesem Fall beschädigter Fische (insbesondere wegen getrennter Behandlung an Bord und bei der Anlandung), beruht. Dieser Bedarf scheint für Fische aller Größen zu bestehen. Da der STECF auf das Risiko der sogenannten Fangaufwertung („Highgrading“) hingewiesen hat, wird in der Verordnung klargestellt, dass die Ausnahme das Verbot der Fangaufwertung (Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 850/98⁹) unberührt lässt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausnahme wegen Geringfügigkeit für die pelagische Schleppnetzfisherei auf Sardelle im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen VIIIa, b, d und e) kam der STECF zu dem Ergebnis, dass die Ausnahme für Makrele und Stöcker angesichts der Schwierigkeit, die Selektivität durch andere als die bereits bestehenden Maßnahmen zu erhöhen, hinreichend begründet ist. Da der STECF auf das Risiko der sogenannten Fangaufwertung hingewiesen hat, wird auch für Sardellen in der Verordnung klargestellt, dass die Ausnahme das Verbot der Fangaufwertung (Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 850/98¹⁰) unberührt lässt.

Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass die Fischerei auf Sardelle durch die vorgeschlagene Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung auf 9 cm – gegenüber der derzeitigen Mindestanlandegröße von 11 cm – auch weiterhin auf erwachsene Sardellen ausgerichtet sein wird und sich dies nicht auf Jungtiere auswirken wird, da Sardellen bei 9 cm ausgereift sind. Nach Einschätzung des STECF würden durch die Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle in beiden Gebieten auf den genannten Wert zudem größere Mengen an Fängen erzielt, die für den menschlichen Verzehr verkauft werden könnten, ohne dass dabei die fischereiliche Sterblichkeit erhöht würde. Darüber hinaus war der STECF der Auffassung, dass sich die Festsetzung der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung in den betreffenden Gewässern auf denselben Wert wie in anderen Gebieten (in der gemeinsamen Empfehlung wird eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle von 9 cm vorgeschlagen, um sie an die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 für das benachbarte Mittelmeer geltende Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle anzupassen) vorteilhaft auf die Kontrolle und Durchsetzung auswirken könnte.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

In der gemeinsamen Empfehlung wird auch auf die Notwendigkeit verwiesen, die Ausnahmeregelung aufgrund von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen und tierischen Verzehr ungeeignet sind, d. h. der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 1881/2006, auf bestimmte Fänge anzuwenden. Für gemeinsame Empfehlungen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik fällt eine solche Ausnahmeregelung jedoch offenbar nicht in den Anwendungsbereich von Rückwurfplänen gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Deshalb wurde diese Ausnahmeregelung nicht in die vorliegende Verordnung aufgenommen.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der Kommission sowie nach Klärung einiger Punkte der gemeinsamen Empfehlung ist die Kommission der Ansicht, dass die gemeinsame Erklärung – wie oben dargelegt – mit Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Anlande Verpflichtung leichter umgesetzt werden kann.

Mit vorliegender Verordnung werden die Arten und Fischereien, für die besondere Maßnahmen gelten, d. h. Ausnahmeregelungen aufgrund hoher Überlebensraten, Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und eine Mindestreferenzgrößen für die Bestandserhaltung für bestimmte Sardellenfänge festgelegt.

Rechtsgrundlage

Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten einen Rückwurfplan zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren

wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 20.10.2014

zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf pelagische Arten in den südwestlichen Gewässern

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollen Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlandeverpflichtung für Fänge aller Arten, die Fangbeschränkungen unterliegen, schrittweise abgeschafft werden.
- (2) Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ist die Kommission befugt, im Wege eines delegierten Rechtsakts Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Belgien, Spanien, Frankreich, die Niederlande und Portugal haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den südwestlichen Gewässern. Diese Mitgliedstaaten haben der Kommission nach Konsultation des Beirats für pelagische Bestände, des Beirats für Fernfischerei und des Beirats für die südwestlichen Gewässer eine gemeinsame Empfehlung mit spezifischen Maßnahmen vorgelegt. Es wurde ein wissenschaftlicher Beitrag von den einschlägigen wissenschaftlichen Gremien eingeholt. Die Maßnahmen in der gemeinsamen Empfehlung entsprechen Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und sollten somit gemäß Artikel 18 Absatz 3 der genannten Verordnung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Anlandeverpflichtung in den südwestlichen Gewässern spätestens ab dem 1. Januar 2015 für alle in der Fischerei auf kleine und große pelagische Arten tätigen

¹¹ ABl. L 354 vom 28.1.2013, S. 22.

Schiffe für Arten gelten, die in diesen Fischereien gefangen werden und Fangbeschränkungen unterliegen.

- (5) Entsprechend der gemeinsamen Empfehlung sollte der Rückwurfplan ab dem 1. Januar 2015 für bestimmte Fischereien auf kleine und große pelagische Arten, d. h. die Fischereien auf Stöcker, Makrele, Sprotte, Sardelle, Weißen Thun, Blauen Wittling und Bastardmakrele in den ICES-Gebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 gelten.
- (6) Die gemeinsame Empfehlung enthält im Einklang mit Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgrund wissenschaftlich nachgewiesener hoher Überlebensraten eine Ausnahme von der Anlandeverpflichtung für mit Ringwaden gefangene Sardellen, Stöcker, Bastardmakrelen und Makrelen in den ICES-Gebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2. Wissenschaftliche Belege für hohe Überlebensraten wurden in der gemeinsamen Empfehlung vorgelegt, wobei auf eine bestimmte wissenschaftliche Studie zum Überleben freigelassener Fische in der Ringwadenfischerei in südeuropäischen Gewässern Bezug genommen wurde. Der Studie zufolge hängt die Überlebensrate davon ab, wie lange die Fische zusammengedrängt werden und wie hoch die Dichte der Fische im Netz ist; beides ist in diesen Fischereien in der Regel gering. Diese Angaben wurden vom STECF (auf seiner zweiten Plenartagung 2014) überprüft. Der STECF kam zu dem Ergebnis, dass – vorausgesetzt, die Ergebnisse der Studie zu den Überlebensraten sind repräsentativ für die Überlebensraten in der gewerblichen Fischerei – der Anteil der überlebenden freigelassenen Fische bei mehr als 50 % liegen dürfte. Gemäß Artikel 19b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/1998¹² ist es verboten, Makrelen und Heringe auszusetzen, bevor das Netz vollständig an Bord des Fischereifahrzeugs genommen wurde, da dies zum Verlust toter oder sterbender Fische führen würde. Diese Ausnahme wegen hoher Überlebensraten wirkt sich nicht auf das geltende Verbot aus, da das Aussetzen der Fische zu einem Zeitpunkt der Fangtätigkeit erfolgt, zu dem die Fische nach der Freisetzung eine hohe Überlebenschance haben. Deshalb sollte eine solche Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (7) Die gemeinsame Empfehlung enthält auch vier Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit, die für bestimmte Fischereien und bis zu einer bestimmten Höhe gelten. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise wurden vom STECF überprüft, der zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsamen Empfehlungen fundierte Argumente für die erhöhten Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen enthielten und diese teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt wurden. Daher und da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollten die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingeführt werden.
- (8) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Blauen Wittling (*Micromesistius poutassou*) in einer Höhe von bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der im ICES-Gebiet VIII industriell betriebenen

¹²

ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

pelagischen Schleppnetzfisherei auf die genannte Art, die an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird, gründet darauf, dass eine Erhöhung der Selektivität nicht möglich ist und die Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen unverhältnismäßig hoch sind. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahmeregelung hinreichend begründet. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.

- (9) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit für Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) in einer Höhe von bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der gezielten Befischung von Weißem Thun mit pelagischen Zweischiifschleppnetzen (PTM) im ICES-Gebiet VIII gründet auf den unverhältnismäßigen Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen. Dabei handelt es sich um Kosten für die Lagerung und das Handling auf See und an Land. In der STECF-Bewertung wird das Risiko der Fangaufwertung erwähnt. Diese Ausnahmeregelung lässt jedoch Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 850/98¹³ unberührt. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (10) Die Ausnahme wegen Geringfügigkeit in einer Höhe von bis zu 5 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 4 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der pelagischen Schleppnetzfisherei auf Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Makrele (*Scomber scombrus*) und Stöcker (*Trachurus* spp.) im ICES-Gebiet VIII gründet auf der Schwierigkeit, die Selektivität in dieser Fischerei zu erhöhen. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahmeregelung für Makrele und Stöcker gut begründet, allerdings bestehe teilweise das Risiko der Fangaufwertung bei Sardelle. Diese Ausnahmeregelung lässt jedoch Artikel 19a der Verordnung (EG) Nr. 850/1998¹⁴ unberührt. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (11) Eine weitere Ausnahme wegen Geringfügigkeit gilt für in den ICES-Gebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 betriebene Ringwadenfisherei auf folgende Arten: bis zu 5 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 4% (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge von Stöcker (*Trachurus* spp.) und Makrele (*Scomber scombrus*) und bis zu 2 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 1 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge von Sardelle (*Engraulis encrasicolus*). Nach Auffassung des STECF ist diese Ausnahme mit stichhaltigen Argumenten begründet, die die Schwierigkeit, die Selektivität in dieser Fischerei zu erhöhen, belegen. Deshalb sollte die betreffende Ausnahmeregelung in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (12) Schließlich enthält die gemeinsame Empfehlung eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 9 cm für zwei Fischereien auf Sardelle, um den Schutz von Jungfischen dieser Art zu gewährleisten. Nach Bewertung dieser Maßnahme kam der STECF zu dem Schluss, dass sie sich nicht negativ auf den Jungfischbestand der Sardellen auswirken würde, dass sie ohne Anstieg der fischereilichen Sterblichkeit die Menge der Fänge erhöhen würde, die für den menschlichen Verzehr verkauft werden

¹³ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1).

könnten, und dass sie für Kontrolle und Durchsetzung von Vorteil wäre. Daher sollte die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle in den betreffenden Fischereien auf 9 cm festgesetzt werden.

- (13) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fangsaison der Unionsschiffe sowie deren Planung auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2015 gelten, um den in Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Zeitplan einzuhalten. Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der genannten Verordnung sollte die vorliegende Verordnung nicht länger als drei Jahre gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand

In der vorliegenden Verordnung werden die Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt, die ab 1. Januar 2015 in den südwestlichen Gewässern, wie sie in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der genannten Verordnung definiert sind, für die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Fischereien gilt.

Artikel 2
Ausnahme wegen hoher Überlebensraten

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung nicht für Fänge von Sardelle, Stöcker, Bastardmakrele und Makrele in der handwerklichen Ringwadenfischerei. Diese Fänge dürfen alle freigesetzt werden, sofern das Netz nicht vollständig an Bord genommen wurde.

Artikel 3
Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

- a) bei Blauem Wittling (*Micromesistius poutassou*) bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der im ICES-Gebiet VIII industriell betriebenen pelagischen Schleppnetzfisherei auf die genannte Art, die an Bord zum Ausgangsstoff für Surimi verarbeitet wird;
- b) bei Weißem Thun (*Thunnus alalunga*) bis zu 7 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 6 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der gezielten Befischung von Weißem Thun mit pelagischen Zweischißschleppnetzen (PTM) im ICES-Gebiet VIII;
- c) bis zu 5 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 4 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge in der pelagischen Schleppnetzfisherei auf Sardelle (*Engraulis encrasicolus*), Makrele (*Scomber scombrus*) und Stöcker (*Trachurus* spp.) im ICES-Gebiet VIII;

- d) für in den ICES-Gebieten VIII, IX und X sowie den CECAF-Gebieten 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 betriebene Ringwadenfischerei auf folgende Arten: bis zu 5 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 4% (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge von Stöcker (*Trachurus* spp.) und Makrele (*Scomber scombrus*) und bis zu 2 % (2015 und 2016) bzw. bis zu 1 % (2017) der jährlichen Gesamtfangmenge von Sardelle (*Engraulis encrasicolus*).

Artikel 4
Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung

Die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im ICES-Untergebiet IX und im CECAF-Gebiet 34.1.2 beträgt 9 cm.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20.10.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO